

Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom in der Gemeinde Rödelsee

1. Verwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Rödelsee zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Es soll möglichst wenig Energie durch die Stromnetze geleitet werden, um diese zu entlasten. Mit dem Förderprogramm soll v. a. ein Anreiz zur Zwischenspeicherung geschaffen werden, damit die erzeugte Energie an dem Ort verbleibt, an dem sie verbraucht wird.

Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde Rödelsee auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen werden mit Zuschüssen gefördert:

2.1 Die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen auf dem Dach in gleichzeitiger Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Inselbetriebsfähigkeit der Anlage für bestehende oder neu zu errichtende Wohngebäude. Die Inselbetriebsfähigkeit ist von einem Elektriker zu bestätigen.

2.2 die Aufstellung bzw. das Anbringen von Stecker-Solargeräten auf Terrasse, Balkon o.ä. mit einer maximalen Anschlussleistung von max. 600 Watt für einen Stromkreis im Haushalt.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts in deren Eigentum die Gebäude innerhalb der Gemeinde Rödelsee, an denen die Anlagen nach Ziffer 2. errichtet oder installiert werden, stehen. Kirchlichen, kommunalen und gewerblichen Eigentümern oder Mietern wird kein Zuschuss nach dieser Richtlinie gewährt.

Die Förderung wird einmalig für jedes Gebäude gewährt. Eine Förderung für eine weitere oder neue Anlage im Sinne dieser Förderrichtlinie kann erst 10 Jahre nach der ersten Antragsstellung erfolgen.

Die Förderung wird für Einfamilienhäuser sowie für Mehrfamilienhäusern bis höchstens 3 Wohneinheiten gewährt.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Ziffern 2. bis 3. sowie die Anforderungen der noch folgenden Ziffer 8. erfüllt sind. Voraussetzung für die Förderung gemäß Ziffer 2.1. ist zudem die Installation der Solarstrom-Anlage durch ein Fachunternehmen.

Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Rödelsee gestellt werden. Hierbei werden das Datum der Schlussrechnung und der Eingangsstempel der Gemeinde bzw. Verwaltung herangezogen. Vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommene Anlagen können i.d.R. nicht gefördert werden.

Finanzielle Haushaltsmittel der Gemeinde müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen. Sonst erfolgt die Förderung ggfls. im Folgejahr.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- b) Maßnahmen, die gegen sonstige rechtliche Vorgaben verstoßen,
- c) Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

6.1 Der Zuschuss für die Errichtung von neuen Solarstrom-Anlagen auf dem Dach in gleichzeitiger Kombination mit einem neuen Batteriespeicher und einer Inselbetriebsfähigkeit gemäß Ziffer 2.1. beträgt 10 % der Netto(bau)kosten, maximal jedoch 2.250 Euro. Handelt es sich um die Erweiterung bzw. den Umbau einer vorhandenen PV-Anlage zur Inselfähigkeit samt Batteriespeicher, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil mit maximal 50 % des Förderhöchstbetrages gewährt.

6.2 Der Zuschuss für die Aufstellung bzw. das Anbringen von Stecker-Solargeräten gemäß Ziffer 2.2. beträgt 20 % der Netto(bau)kosten, maximal jedoch 300 Euro.

6.3 Die Gemeinde Rödelsee stellt jährlich insgesamt 20.000 Euro für das Förderprogramm zur Verfügung.

6.4 Instandsetzungsmaßnahmen sowie Erneuerungsmaßnahmen sind im übrigen nicht förderfähig.

6.5 Der Zuschuss wird auf volle 10 € abgerundet.

7. Weitere Fördermittel

Der Zuschuss der Gemeinde Rödelsee kann mit anderen Förderungen (z. B. Zuschüssen, Darlehen, Zulagen) kombiniert werden. Die Vereinbarkeit des gemeindlichen Zuschusses mit anderen Programmen ist Angelegenheit des Antragstellers und durch diesen zu klären.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital auf der Homepage der Gemeinde Rödelsee im Download erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten digital (info@roedelsee.de) oder analog (Gemeinde Rödelsee, An den Kirchen 2, 97348 Rödelsee) unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes sowie Beifügung der aufgeführten Unterlagen zu stellen.

Die Entscheidung über vorliegende Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden.

9. Leistungsnachweis

Die Installation und Funktionsfähigkeit der Anlage ist durch eine Bestätigung und die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

Die Gemeinde Rödelsee behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien wird vorausgesetzt. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die Förderung gilt nur für Photovoltaikmodule, die den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Ausgeschlossen werden gebrauchte PV-Anlagen, Plug & Play-Anlagen und Prototypen.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder der Energieeinsparverordnung (EnEV) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie oder die Vorgaben der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des einschlägigen Gemeinderatsbeschlusses sowie des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Rödelsee.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Rödelsee behält sich vor, Zuschüsse ggfls. nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von

11.2 weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung der neuen Solarstrom-Anlage in Kombination mit einem neuen Batteriespeicher oder

11.3 weniger als drei Jahre nach Aufstellung bzw. Anbringen des Stecker-Solargerätes demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Gemeinde Rödelsee unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

Die Gemeinde Rödelsee fördert Projekte, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Bindungsfristen der vorgenannten Investitionen beginnen mit dem Datum des Gemeinderatsbeschlusses.

Die Förderung wird bei Rückforderung durch die Gemeinde entsprechend der erzielten vollen Betriebsjahre anteilig gekürzt. Der Differenzbetrag ist zurückzuerstatten.

Dies gilt nicht, wenn der Förderempfänger selbst oder in Käufer die Anlage in Rödelsee weiterbetreibt und / oder in die Pflichten des Verkäufers eintritt. Die Bindungsfrist verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum von der Außerbetriebnahme bis zur Wiederinbetriebnahme. Dies kann stichprobenartig überprüft werden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Rödelsee, 07.02.2023

GEMEINDE RÖDELSEE

Klein, 1. Bürgermeister

Fördertatbestände

a) Stecker-Solar-Gerät („Terrassen- bzw. Balkonkraftwerk“)

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Terrassen- bzw. Balkonmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) „grün“ gelistet sind, halten diese ein:

<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

- Es dürfen pro Haushalt max. 600 W Gesamtleistung angeschlossen werden
- Um einen normgerechten Anschluss sicher zu stellen, müssen die Mini-Solar-Anlagen an eine „spezielle Energiesteckdose“ angeschlossen werden. Eine Schutzkontaktsteckdose wird als nicht ausreichend erachtet. Der Einbau der Steckdose (z. B. Wieland RST20i3) und die Überprüfung des vorhandenen Stromkreises auf ausreichend dimensionierte Leitungen muss von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden.
- Wer eine Mini-PV Anlage anschließen möchte, benötigt einen Stromzähler mit Rücklaufsperrung.
- Die Bundesnetzagentur fordert eine Anmeldung der Mini-Anlagen im Marktstammdatenregister.
- Die Anlagen müssen beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet und die Regeln des EEGs eingehalten werden. (Die Installation und den Betrieb ablehnen kann der Netzbetreiber nicht).
- Um die Anlagen dauerhaft auf dem Balkon oder an der Außenfassade zu installieren, wird die Erlaubnis der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Hausverwaltung benötigt.
- Die Befestigung der Solarpaneele muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine sturmsichere Befestigung ist notwendig.
- Zu beachten: Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Stecker-Solar-Gerätes
- Kopie der Anmeldebestätigung seitens des Netzbetreibers

Zuschusshöhe

Zuschuss: 20 % der Nettoanschaffungskosten, max. 300 €/Anlage

Bindungsfrist

3 Jahre ab Datum Gemeinderatsbeschluss

b) Photovoltaikanlage in Kombination mit einem Batteriespeicher

Gefördert wird die Neuerrichtung von fest installierten Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung in Kombination mit einem Batteriespeicher.

Voraussetzung

Pro Kilowattpeak der neu errichteten PV-Anlage ist mindestens 1 Kilowattstunde nutzbare Batteriespeicher-Kapazität notwendig. Ansonsten wird die Förderung entsprechend gekürzt. Handelt es sich um die Erweiterung bzw. den Umbau einer vorhandenen PV-Anlage z. B. zur Inselfähigkeit samt Batteriespeicher, wird die Förderung nur für den neu hinzukommenden Anlagenteil mit maximal 50 % des Förderhöchstbetrages gewährt. Als Orientierungshilfe dient die Marktübersicht Batteriespeicher von C.A.R.M.E.N. e.V.

Ausschlusskriterien

Prototypen, Eigenbau und gebrauchte PV-Anlagen oder Batterien werden nicht gefördert.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen, zusammen mit dem Antrag, folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage und des Batteriespeichers
- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls
- Kopie der Netzanschlusszusage des Netzbetreibers
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur als Nachweis, dass die Mini-Anlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde

Aus den Nachweisen müssen Installationsdatum und Leistung der neu errichteten PV-Anlage sowie die Art und nutzbare Kapazität der eingebauten Batterie hervorgehen.

- Bestätigung über die Ausführung gem. der Richtlinie für die Sonderförderung von Solarstrom in der Gemeinde Rödelsee sowie die Inselfähigkeit von einem Elektriker.

Inselfähigkeit i.S. dieser Richtlinie ist eine Ersatzstrom-/Notstromfunktion der Anlage. Diese ist dann gegeben, wenn die Gesamtanlage bei Netzausfall eigenständig das Gebäude mit Strom versorgen kann, also auch bei längeren Stromausfällen die erzeugte Energie der PV-Anlage im Gebäude zur Verfügung gestellt werden kann, um die Gebäudeversorgung als auch die Ladung des Speichers zu ermöglichen. Dies ist vom Elektrofachbetrieb entsprechend zu bestätigen.

Zuschusshöhe

Förderhöhe 10 % der Nettoanschaffungskosten, maximal 2.250 € pro Gebäude; bei Nachrüstung entsprechend 50 % hiervon.

Bindungsfrist

10 Jahre ab Datum Gemeinderatsbeschluss.